

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der MVZ Ostalb Kliniken gGmbH

Der Gesellschafter der MVZ Ostalb Kliniken gGmbH, die Kliniken Ostalb gkAöR, vertreten durch den Vorstand, hat durch Gesellschafterbeschluss vom _____ folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen:

§ 1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes nach Maßgabe der geltenden Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, dieser Geschäftsordnung, des jährlich genehmigten Wirtschaftsplans sowie seines Dienstvertrags.
- (2) In der Geschäftsführung beachtet der Geschäftsführer die fachlichen und wirtschaftlichen Ziele des Alleingeschafters Kliniken Ostalb gkAöR.
- (3) Der Geschäftsführer bereitet die in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu behandelnden Angelegenheiten mit den entsprechenden Beratungsunterlagen vor. Die Beratungsunterlagen werden rechtzeitig mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt.
- (4) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Gesellschafters vor.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrats werden von der Geschäftsführung ausgeführt, sofern sie nicht den Geschäftsführer selbst betreffen.
- (6) Der Geschäftsführer hat den Aufsichtsrat in den Aufsichtsratssitzungen und den Gesellschafter bei den Gesellschafterversammlungen über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren.

§ 3 Erteilung von Vollmachten

- (1) Der Geschäftsführer kann Mitarbeitern der Gesellschaft für einzelne Geschäfte Vollmacht erteilen. Bei folgenden Geschäften ist aber nur die Erteilung einer Gesamtvollmacht an zwei Mitarbeiter zulässig:
- a) Abschluss von wichtigen Verträgen, sofern diese von den allgemeinen von der Geschäftsführung festgelegten Vorgaben für derartige Verträge abweichen und
 - b) Zahlungsanweisungen an die Kassen der Gesellschaft und Bankinstitute sowie die Vornahme von sonstigen im Rahmen von Bankvollmachten möglichen Geschäften.
- (2) Zur Durchführung von Geschäften kann der Geschäftsführer auch Dritten, die nicht Mitarbeiter der GmbH sind, im Einzelfall Vollmacht erteilen.

§ 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf der Geschäftsführer nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen.
- (2) Als Zustimmungspflichtige Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags gelten insbesondere:
- a) Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragsvolumen von mehr als € 100.000,-- für den einzelnen Auftrag; bei Architekten-, Ingenieur-, Gutachter-, und Beratungsaufträgen jedoch bereits bei einem voraussichtlichen Honorar von mehr als € 50.000,--
 - b) Zustimmung zu Planüberschreitungen im Vermögensplan sowie nicht im Vermögensplan veranschlagte Investitionen und Genehmigung nicht unabweisbarer erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese den Wert von € 50.000,-- überschreiten,
 - c) Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen von mehr als € 100.000,--,

- d) Verkauf oder die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte von beweglichem Vermögen von mehr als € 50.000,-- im Einzelfall,
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Miet-, Pacht-, Leasing-, oder sonstigen Nutzungsverträgen, deren Laufzeit mehr als fünf Jahre beträgt oder deren jährliches Entgelt € 50.000,-- überschreitet,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten, wenn deren Wert € 25.000,-- übersteigt,
- g) Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als € 25.000,-- und Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gesellschaft mehr als € 25.000,-- beträgt,
- h) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- i) Abschluss von Verträgen jeder Art mit Angehörigen der Geschäftsführer oder der Prokuristen,
- j) Erteilung von Versorgungszusagen jeder Art und Tantiemen an Mitarbeiter der Gesellschaft und andere Personen.

(3) Der Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss bestimmen, dass weitere Maßnahmen und Geschäfte zustimmungsbedürftig sind.

§ 5 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Gesellschafterbeschluss über diese in Kraft.